

Verordnung über die Schulbibliotheken (Vo SB)

Vom 10. März 2026 (Stand 1. April 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Schulbibliotheken der Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II des Kantons.

§ 2 Lesezentren

¹ Die Schulbibliotheken auf der Sekundarstufe I können als Lesezentrum geführt werden.

² Für Lesezentren auf der Sekundarstufe I erlässt das Amt für Volksschulen Weisungen.

§ 3 Auftrag

¹ Die Schulbibliotheken erfüllen folgende Aufgaben:

- Sie unterstützen als Lehr- und Lernort den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer.
- Sie fördern die Lese- und Bibliothekskompetenz, die literarische Kompetenz, die Lesemotivation und das selbständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.
- Sie helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern bei Fragen der Medien-, Informations- und Recherchekompetenz.
- Sie dienen als partizipativer Aufenthaltsort.

² Die Schulbibliotheken arbeiten nach den Richtlinien für Schulbibliotheken von Bibliosuisse.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 640](#)

§ 4 Rahmenbedingungen

- ¹ Jede Schulanlage verfügt über eine Schulbibliothek für ihre Schülerinnen und Schüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ² Bei Schulanlagen mit weniger als 4 Klassen kann auf das Führen einer Schulbibliothek verzichtet werden.
- ³ Die Schulbibliotheken sind als Freihandbibliotheken organisiert.
- ⁴ Sie weisen in der Regel mindestens die Grösse eines Klassenzimmers auf.

2 Angebot, Dienstleistungen, Benutzung

§ 5 Medienangebot

- ¹ Die Schulbibliotheken bieten Zugang zu analogen und digitalen unterrichts- und berufswahlbezogenen Angeboten, zielgruppenorientierten Unterhaltungsmedien sowie zu Recherchedatenbanken an.
- ² Der Medienbestand der Schulbibliotheken richtet sich nach den Richtlinien für Schulbibliotheken von Bibliosuisse.
- ³ Jährlich werden 10 % des analogen Medienbestands ausgeschieden und durch Neuanschaffungen ersetzt.
- ⁴ Die Schulbibliotheken ermöglichen den Zugriff auf digitale Angebote anderer Bibliotheken.

§ 6 Weitere Dienstleistungen

- ¹ Die Schulbibliotheken erfassen ihre Medienbestände in Katalogen.
- ² Sie bieten nach Möglichkeit Arbeits- und Leseplätze für eine ganze Schulklasse an.
- ³ Sie bieten bedarfsgerechte Einführungen sowie lehrplanbezogene Vermittlungsangebote an.

§ 7 Benutzung

- ¹ Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe I sind werktags und ausserhalb der Schulferien mindestens während der grossen Pause geöffnet. Zusätzliche Öffnungszeiten, z. B. nach Unterrichtsschluss, sind anzustreben.
- ² Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe II sind werktags und ausserhalb der Schulferien ganztägig geöffnet.
- ³ Die Räume der Schulbibliotheken sind den Nutzerinnen und Nutzern während der Unterrichtszeiten jederzeit zugänglich.
- ⁴ Die Medienausleihe ist für alle Nutzerinnen und Nutzer kostenlos.
- ⁵ Zur Regelung der weiteren Nutzungsbedingungen erlässt die Schulleitung eine Benutzungsordnung.

3 Aufsicht und Leitung

§ 8 Aufsicht

¹ Die Schulbibliotheken unterstehen in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schulleitung.

§ 9 Leitung

¹ Die Schulbibliotheken der Sekundarstufe I, mit Ausnahme der Lesezentren, werden in der Regel von Lehrpersonen der entsprechenden Schule geleitet, die den kantonalen Grundkurs oder eine äquivalente Ausbildung absolviert haben.

² Die Lesezentren der Sekundarstufe I und die Schulbibliotheken der Sekundarstufe II werden von Fachkräften mit einer bibliothekarischen und/oder medienpädagogischen Berufsausbildung geleitet.

³ Die Schulbibliotheksverantwortlichen und die Leitungen der Lesezentren besuchen regelmässig Fortbildungskurse.

§ 10 Beratung und Unterstützung

¹ Die Fachstelle Schulbibliotheken der Kantonsbibliothek (kurz: Fachstelle) bietet Schulleitungen, Schulräten, Gemeindebehörden sowie Schulbibliotheksverantwortlichen Beratung und Unterstützung an.

§ 11 Statistik

¹ Die Schulbibliotheken reichen der Fachstelle jährlich eine Bibliotheksstatistik ein.

4 Finanzielles

§ 12 Kosten

¹ Die Kosten der Schulbibliotheken werden aus den Schulbudgets gedeckt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.03.2026	01.04.2026	Erlass	Erstfassung	2026.013

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.03.2026	01.04.2026	Erstfassung	2026.013

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses